

## **Ausbildungsvertrag zum Volontariat in der Unternehmenskommunikation der Firma**

Zwischen „Firmenname“

und

Herrn/Frau  
Name & Adresse  
Ort

geboren am xx.xx.xxxx in „Ort“,

im Folgenden „Volontär“ genannt, wird nachstehender Vertrag zur Ausbildung zum Kommunikateur abgeschlossen.

### **§ 1 Ausbildungszeit**

Die Ausbildungszeit beträgt zwei Jahre. Das Ausbildungsverhältnis beginnt am xx.xx.xxxx und endet am xx.xx.xxxx, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

### **§ 2 Vertragszweck**

- (1) Das Volontariat ist ein befristetes Vertragsverhältnis mit dem Zweck und Ziel der Ausbildung zum Kommunikateur. Es soll dem Absolventen die Möglichkeit eröffnen, nach dem Abschluss bei allen Informationsmedien oder der Industrie eine Beschäftigung aufzunehmen. Ein Anspruch auf Übernahme in ein Anstellungsverhältnis nach Beendigung der Ausbildung besteht nicht.
- (2) Die Firma verpflichtet sich zu einer umfassenden und gründlichen Ausbildung des Volontärs auf den Gebieten der in- und externen Informationsarbeit.

Die Ausbildung umfasst die Unterweisung in allen kommunikativen Arbeiten in den Bereichen Public Relation und Marktkommunikation.

Darüber hinaus beinhaltet die Ausbildung u. a. auch

- Firmen-spezifisches Know-how aus dem Bereich der Kommunikation
- Projekt- & Kosten-Management
- Information Management
- Research
- Know-how aus dem Bereich der Produkte

Die konkreten Inhalte der Ausbildung bzw. die Schwerpunkte können variieren und werden innerhalb des ersten Ausbildungsjahres festgelegt.

Dem Volontär wird die Teilnahme an journalistischen Ausbildungskursen ermöglicht.

### **§ 3 Ausbildungsstätte**

Die Ausbildung findet vorbehaltlich der Regelungen unter § 4 bei der Firma in Ort statt.

#### **§ 4 Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte**

Im Rahmen der Ausbildung sind Ausbildungsabschnitte bei „Ausbildungsinstitutionen“ sowie in Medienhäusern bzw. Werbeagenturen vorgesehen.

Darüber hinaus können im Laufe der Ausbildung weitere externe Ausbildungsabschnitte festgelegt werden.

#### **§ 5 Vergütung**

Der Volontär erhält monatlich **xxx,-- EUR brutto**

Für die Dauer der Teilnahme an Volontariatsabschnitten oder an anderen Bildungsmaßnahmen außerhalb der „Firmenname“ wird dem Volontär die Vergütung weitergezahlt.

Im Übrigen gelten die derzeitigen tariflichen Vorschriften ....

#### **§ 6 Ausbildungszeit und Urlaub**

Die regelmäßige tägliche Ausbildungszeit beträgt 7,5 Stunden. Der Volontär erhält Urlaub nach den Bestimmungen des ...Tarifvertrages ... in seiner jeweils gültigen Fassung.

#### **§ 7 Probezeit**

Die Probezeit beträgt .....Monate.

#### **§ 8 Kündigung**

- (1) Während der Probezeit kann das Ausbildungsverhältnis jederzeit ohne Einhalten einer Kündigungsfrist gekündigt werden.
- (2) Nach der Probezeit kann das Ausbildungsverhältnis nur gekündigt werden
  1. aus einem wichtigen Grund ohne Einhalten einer Kündigungsfrist
  2. vom Volontär mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen, wenn er die Ausbildung aufgeben oder sich für eine andere Berufstätigkeit ausbilden lassen will.
- (3) Die Kündigung muss schriftlich und in den Fällen des Absatzes (2) 2. unter Angabe der Kündigungsgründe erfolgen.

#### **§ 9 Pflichten des Volontärs**

Der Volontär hat sich zu bemühen, die Fertigkeiten und Kenntnisse zu erwerben, die erforderlich sind, um das Ausbildungsziel zu erreichen.

Er ist insbesondere verpflichtet:

1. die ihm im Rahmen seiner Ausbildung aufgetragenen Verrichtungen sorgfältig auszuführen,
2. an Ausbildungsmaßnahmen teilzunehmen, für die er freigestellt wird,

3. den Weisungen zu folgen, die ihm im Rahmen der Berufsbildung von weisungsberechtigten Personen erteilt werden,
4. die für die Ausbildungsstätte geltende Ordnung zu beachten,
5. über das Redaktionsgeheimnis, Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse Stillschweigen - auch nach seinem Ausscheiden - zu wahren.

### **§ 10 Nebentätigkeit**

Während der Volontariatszeit ist jede andere auf Erwerb gerichtete Tätigkeit, auch eine journalistische oder redaktionelle Nebentätigkeit unzulässig. Ausnahmen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Vertragspartners.

### **§ 11 Gesetzliche, tarifliche und betriebliche Regelungen**

Auf das Ausbildungsverhältnis finden die gesetzlichen und tariflichen Regelungen in der jeweils geltenden Fassung Anwendung, soweit sie für Ausbildungsverhältnisse dieser Art allgemein gültig sind und dieser Ausbildungsvertrag keine abweichenden Regelungen enthält. Nach dieser Maßgabe kommen die Tarifverträge zum Tragen, die die „Firmenname“ selbst oder falls dies nicht der Fall ist, ein Verband, dessen Mitglied sie ist, für den Betrieb abgeschlossen hat.

Auf das Ausbildungsverhältnis finden ferner die betrieblichen Bestimmungen in der jeweils geltenden Fassung Anwendung. Spätere Betriebsvereinbarungen gehen den Regelungen in diesem Vertrag auch dann vor, wenn die vertragliche Regelung günstiger ist.

### **§ 12 Änderungen und Ergänzungen**

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung und Aufhebung der Schriftformklausel. Auch bei einer regelmäßigen Wiederholung bestimmten tatsächlichen Verhaltens durch die „Firmenname“ entsteht dadurch keine Bindungswirkung für die Zukunft.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung gegen zwingende gesetzliche, tarifliche oder betriebliche Regelungen verstoßen, so bleiben die übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung davon unberührt. Gleiches gilt für den Fall von Regelungslücken.

Bitte senden Sie zum Zeichen Ihres Einverständnisses die beigefügte Zweitschrift unterschrieben an uns zurück.